

## **26. JUNI 2004 - Sondergesetz zur Ausführung und Ergänzung des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen**

### Inoffizielle Konsolidierung<sup>1</sup>

**Artikel 1** - Vorliegendes Sondergesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Die in Artikel 2 § 1 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, erwähnte Erklärung umfasst außer den durch die vorerwähnte Bestimmung vorgeschriebenen Angaben: Name, Vornamen, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort des Erklärenden, die durch besagte Bestimmung erwähnten Mandate, leitenden Ämter oder Berufe, das Beginn- und Enddatum der Ausübung dieser Mandate, Ämter oder Berufe, insofern diese Daten in dem Jahr liegen, auf das sich die Erklärung bezieht, und gegebenenfalls die im Wirtschaftsgesetzbuch erwähnte Unternehmensnummer des Unternehmens, bei dem der Erklärende ein Mandat, ein Amt oder einen Beruf ausübt.

**Art. 3** - Die in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Erklärungen umfassen außer den durch § 1 des vorerwähnten Artikels vorgeschriebenen Angaben: Name, Vornamen, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort des Erklärenden sowie die Ämter, die den Erklärenden besagtem Sondergesetz unterwerfen.

Die Erklärungen werden vom Erklärenden datiert und unterzeichnet.

**Art. 4** - § 1 - Die in Artikel 2 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Erklärungen werden elektronisch hinterlegt.

Die in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnte Erklärung wird entweder in die Hand überreicht oder per Einschreiben gegen Empfangsbestätigung zugesandt.

§ 2 - Der Rechnungshof bestimmt unter seinem Personal die Beamten, die ermächtigt sind, den Empfang der in die Hand überreichten Erklärungen und der elektronischen Sendungen oder Einschreibesendungen zu bestätigen.

§ 3 - Die Übergabe in die Hand kann durch den Erklärenden persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Der eigens dazu bestimmte Beamte des Rechnungshofes stellt sofort eine datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung aus, gegebenenfalls unter Angabe der Identität des Bevollmächtigten.

Auf der Vermögenserklärung müssen außenseitig Name, Vornamen und Wohnsitz des Erklärenden und die Angabe, dass es sich um eine Vermögenserklärung handelt, vermerkt sein.

---

<sup>1</sup> Diese inoffizielle Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden und vom Rechnungshof herausgegeben und veröffentlicht worden.

Ein Beamter des Rechnungshofes, der eine Vermögenserklärung in die Hand erhält, die nicht geschlossen ist, fordert den Überbringer auf, den Umschlag zu schließen.

§ 4 - Wenn eine Vermögenserklärung per Einschreiben zugesandt wird, muss dieses Einschreiben einen geschlossenen Umschlag mit dieser Erklärung enthalten, der außenseitig Name, Vornamen und Wohnsitz des Erklärenden sowie die Angabe, dass es sich um eine Vermögenserklärung handelt, umfasst.

Wenn der eigens dazu bestimmte Beamte des Rechnungshofes feststellt, dass ein Einschreiben, das eine Vermögenserklärung enthält, nicht geschlossen ist, schließt er es sofort und vermerkt den Umstand auf der Rückseite des Einschreibens.

**Art. 5** - Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres übermittelt der vom Präsidenten der betreffenden Gemeinschafts- und Regionalregierung zu diesem Zweck bestimmte Beamte dem Rechnungshof auf elektronischem Weg die Liste:

- der Interkommunalen und Interprovinzialen,
- der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die unter der Aufsicht einer Region oder Gemeinschaft stehen,
- der juristischen Personen, auf die eine Region oder Gemeinschaft oder eine Region oder Gemeinschaft gemeinsam mit anderen Behörden mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt,
- der juristischen Personen, bei denen ein Mitglied des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses infolge eines Beschlusses einer Region oder Gemeinschaft oder einer Region oder Gemeinschaft gemeinsam mit anderen Behörden Teil dieser Organe ist.

Der Präsident setzt den Rechnungshof von dieser Bestimmung in Kenntnis. Für die Erstellung der vorerwähnten Liste wird der Situation des Vorjahres Rechnung getragen.

Dem Beamten, der verpflichtet ist, dem Rechnungshof die in Absatz 1 erwähnten Auskünfte mitzuteilen, und dieser Verpflichtung nicht oder zu spät nachkommt, droht eine Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR.

**Art. 6** - Spätestens am 15. April jeden Jahres und im Laufe des Monats nach Amtsantritt oder Amtsbeendigung werden dem Rechnungshof Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz und Amt der Personen, die dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 unterliegen, das Datum des Amtsantritts, der Amtsbeendigung und des Ablaufs des in Artikel 3 § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes erwähnten Zeitraums von fünf Jahren und die in Artikel 2 § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes erwähnten Entschädigungen oder die Größenordnung der in Artikel 2 § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes erwähnten Entschädigungen durch folgende Personen auf elektronischem Weg mitgeteilt:

1. durch den Sekretär jeder der in Artikel 1 Punkt 1 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Regierungen für die Mitglieder und die Regierungskommissare dieser Regierungen, für die Staatssekretäre der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt sowie für die Kabinettschefs, die beigeordneten Kabinettschefs und die mit der Abgabe von Stellungnahmen über Politik, politische Strategie und Kommunikation beauftragten Mitarbeiter

der ministeriellen Kabinette dieser Regierungen und der Regierungskommissare, und für den Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt und die Regierungskommissare, wie in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4/1 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnt,

2. durch den Greffier jedes der in Artikel 1 Punkt 2 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Parlamente für die Mitglieder dieser Parlamente,

3. durch den Generalsekretär beziehungsweise die Generalsekretäre der Ministerien der Gemeinschaften und Regionen - jeder für sein Ministerium - für die Generalbeamten dieser Ministerien,

4. durch den Generalverwalter der Einrichtung für die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die unter der Aufsicht der Gemeinschaften oder Regionen stehen,

5. durch den Präsidenten des Verwaltungsrates jeder Interkommunalen und Interprovinzialen, jeder juristischen Person, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden gemeinsam mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben, und jeder juristischen Person, bei der mindestens ein Mitglied infolge eines Beschlusses einer öffentlichen Behörde Teil des betreffenden Verwaltungsrates, Beirates oder Direktionsausschusses ist, für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Beiräte und des Direktionsausschusses, die in dieser Eigenschaft mittelbar oder unmittelbar eine Entschädigung beziehen,

6. durch den Provinzgreffier für den Gouverneur, den beigeordneten Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant und die Mitglieder des ständigen Ausschusses,

7. durch den Gemeindesekretär für den Bürgermeister, die Schöffen, den Präsidenten des öffentlichen Sozialhilfeszentrums und die Inhaber von ausführenden Mandaten der in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe.

Der Person, die verpflichtet ist, dem Rechnungshof die in vorhergehendem Absatz erwähnten Auskünfte mitzuteilen, und dieser Verpflichtung nicht oder zu spät nachkommt, droht eine Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR.

Die in vorliegendem Artikel erwähnten Personen melden dem Rechnungshof den Tod von Personen, die dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 unterliegen und deren Identität sie dem Rechnungshof gemäß Absatz 1 mitgeteilt haben.

**Art. 7 - § 1 -** Am 31. Oktober jeden Jahres erstellt der Rechnungshof die vorläufige Liste der Personen, die dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 oder vorliegendem Gesetz unterliegen und ihm die in Artikel 2 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 vorgesehene Liste, die in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 vorgesehene Erklärung oder die in Artikel 5 oder 6 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Liste nicht übermittelt haben. Der Rechnungshof sendet jeder dieser Personen per Einschreiben ein Erinnerungsschreiben zu. Die Person, die meint, dass sie dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 oder vorliegendem Gesetz nicht unterliegt, informiert den Rechnungshof per Einschreiben spätestens am 15. November darüber. Der Rechnungshof untersucht die angeführten Gründe und teilt dem Interessierenden seinen definitiven Standpunkt darüber, ob diese Person dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 oder vorliegendem Gesetz unterliegt, und gegebenenfalls die geplante Höhe der administrativen Geldbuße und die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, per Einschreiben spätestens am 30. November mit.

Wenn der Rechnungshof aufgrund der Informationen, die ihm gemäß Artikel 6 übermittelt worden sind, oder aufgrund jeglicher anderen Information, die er erhalten hat, feststellt, dass die durch eine Person zugesandte Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen unvollständig oder fehlerhaft ist, teilt er dem Interessierenden dies per Einschreiben mit. Die Person, die meint, dass die Liste, die sie zugesandt hat, weder Lücken noch Fehler enthält, informiert den Rechnungshof per Einschreiben bis spätestens 15. November darüber. Der Rechnungshof teilt dem Interessierenden seinen definitiven Standpunkt hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste, die geplante Höhe der administrativen Geldbuße und die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, per Einschreiben spätestens am 30. November mit.

§ 2 - Wenn der Rechnungshof zu dem Schluss kommt, dass eine Person dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 oder vorliegendem Gesetz unterliegt oder sie ihm eine unvollständige oder fehlerhafte Erklärung oder Liste übermittelt hat, oder er eine Person zu einer in Artikel 7 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten administrativen Geldbuße verurteilt hat, kann diese Person sich per Einschreiben spätestens am 15. Dezember an das betreffende Gemeinschafts- oder Regionalparlament wenden, um zu hören, dass sie entweder dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 oder vorliegendem Gesetz nicht unterliegt oder dass ihre Erklärung oder Liste vollständig und richtig ist.

Die Sache wird von einer Überwachungskommission untersucht, die vom betroffenen Parlament aus dessen Mitte bestimmt wird. Die Kommission befindet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs, ohne dass gegen ihre Entscheidung weitere Rechtsmittel eingelegt werden können. Eine Abschrift ihrer Entscheidung wird dem Rechnungshof und der Interessierenden Person durch die Dienste des betroffenen Parlaments bis spätestens 31. Dezember mitgeteilt.

Wenn eine Person Mitglied von mehr als einer gesetzgebenden Versammlung ist, wird die Sache von der Überwachungskommission der Versammlung untersucht, der die Person als direkt gewähltes Mitglied angehört.

§ 3 - Die definitive Liste der Mandate, Ämter und Berufe und die definitive Liste der Personen, die die in Artikel 2 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 vorgesehene Liste oder die in Artikel 3 desselben Sondergesetzes vorgesehene Erklärung nicht übermittelt haben, werden bis spätestens 15. Januar durch den Rechnungshof festgelegt. Beide Listen werden bis spätestens 15. Februar auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht.

**Art. 8 - § 1** - Wenn eine dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 unterliegende Person nach Veröffentlichung der Listen der Mandate, Ämter und Berufe einen nicht auf die Anwendung von Artikel 7 § 1 Absatz 2 zurückzuführenden Unterschied zwischen der veröffentlichten Liste und der Liste, die sie dem Rechnungshof zugesandt hat, feststellt, sendet sie eine Berichtigung an den Rechnungshof, der dafür sorgt, dass die Berichtigung auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht wird.

§ 2 - Wenn eine dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 unterliegende Person nach Veröffentlichung der Listen der Mandate, Ämter und Berufe auf der Website des Rechnungshofes feststellt, dass die Liste, die sie dem Rechnungshof mitgeteilt hat, unvollständig oder fehlerhaft ist, sendet sie eine Berichtigung an den Rechnungshof.

Wenn der Rechnungshof die vorgeschlagene Berichtigung aufgrund der ihm gemäß Artikel 6 mitgeteilten Informationen oder aufgrund jeglicher anderen Information, die er erhalten hat, anfechtet, teilt er dem Interessehabenden dies per Einschreiben mit.

Wenn dieser der Meinung ist, dass seine Berichtigung zutreffend ist, kann er sich per Einschreiben binnen fünfzehn Tagen ab Versand des Einschreibens des Rechnungshofes an das in Artikel 7 § 2 vorgesehene Organ wenden, damit dieses Organ über die Gültigkeit der Berichtigung befindet. Eine Abschrift der Entscheidung dieses Organs wird dem Rechnungshof und der Interesse habenden Person durch die Dienste des betroffenen Parlaments spätestens einen Monat nach Erhalt des Einschreibens des Urhebers der Berichtigung mitgeteilt. Diese Fristen werden während der Parlamentsferien ausgesetzt.

Nach Abschluss des Verfahrens sorgt der Rechnungshof erforderlichenfalls für die Veröffentlichung der Berichtigung auf der Website des Rechnungshofes.

§ 3 - Wenn nach Veröffentlichung der Listen der Mandate, Ämter und Berufe auf der Website des Rechnungshofes eine Information an den Rechnungshof gelangt, die die Unvollständigkeit oder fehlerhafte Beschaffenheit einer Erklärung signalisiert oder die Tatsache, dass eine Person, die dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 unterliegt, nicht in der auf der Website des Rechnungshofes veröffentlichten Liste eingetragen ist, untersucht der Hof, ob die Information richtig ist. Wenn der Hof diese Information als begründet erachtet, teilt er der Interesse habenden Person per Einschreiben sein Vorhaben mit, eine Berichtigung der Listen zu veröffentlichen.

Wenn die Interesse habende Person meint, dass die veröffentlichte Liste vollständig und richtig ist, oder wenn sie meint, dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 nicht zu unterliegen, kann sie sich per Einschreiben binnen fünfzehn Tagen ab Versand des Einschreibens des Rechnungshofes an das in Artikel 7 § 2 vorgesehene Organ wenden, um zu hören, dass sie entweder dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 nicht unterliegt oder dass ihre Erklärung vollständig und richtig ist. Eine Abschrift der Entscheidung dieses Organs wird dem Rechnungshof und der Interesse habenden Person durch die Dienste des betroffenen Parlaments spätestens einen Monat nach Erhalt des Einschreibens der Interesse habenden Person mitgeteilt. Diese Fristen werden während der Parlamentsferien ausgesetzt.

Nach Abschluss des Verfahrens sorgt der Rechnungshof erforderlichenfalls für die Veröffentlichung der Berichtigung auf der Website des Rechnungshofes.

**Art. 8/1** - Der Rechnungshof bestimmt unter Einhaltung der Artikel 2, 5, 6 und 8 § 1 und § 2 Absatz 1 Art und Struktur der darin festgelegten Mitteilungen, die elektronisch eingereicht werden.

**Art. 9** - Mit Ablauf der in Artikel 3 § 5 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten fünfjährigen Frist vernichtet der Rechnungshof gemäß Artikel 3 § 3 desselben Sondergesetzes die in Artikel 3 § 1 desselben Sondergesetzes erwähnten Vermögenserklärungen.

**Art. 10** - Die in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 vorgesehenen Erklärungen dürfen nur im Rahmen der in Artikel 3 § 4 desselben Sondergesetzes erwähnten strafrechtlichen Untersuchung benutzt werden.